

## Umsatzsteuer

### Der Verein als Unternehmer

---

Gemeinnützige Vereine können als Unternehmer tätig werden. Für die Frage, ob die von einem Verein erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterfällt, mit der Konsequenz, dass auch die Vorsteuer abgezogen werden kann, ist jedoch zu unterscheiden zwischen unternehmerischer und nichtunternehmerischer Sphäre.

Die rein ideelle Tätigkeit, also die Tätigkeit im eigentlichen Gemeinnützigkeitsbereich, ist dabei der nichtunternehmerischen Sphäre zuzuordnen. Das hat zur Folge, dass Leistungen aus diesem Bereich nicht steuerbar sind und auch keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.

Dem unternehmerischen Bereich eines gemeinnützigen Vereins ordnete die Finanzverwaltung allerdings die Vermögensverwaltung, den Zweckbetrieb und die gewerblich wirtschaftliche Geschäftstätigkeit zu. Hierzu kann u. a. auch ein von einem Verein gleichfalls betriebener Gastronomiebetrieb zählen. Die hierfür getätigten Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig. Ebenso kann jedoch bei für diesen Bereich getätigten Ausgaben die Vorsteuer abgezogen werden.